

Name der Gesellschaft
Bergwerks=Aktien=Verein der Mittelruhr.

会社名
中部ルール鉱山株式会社

認可年月日
1857.04.20.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.373-381.

ファイル名
18570420BAVM_A.pdf

bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

(Nr. 843.) Den Direktor-Wechsel des Schullehrer-Seminars zu Moers betr.
Nachdem der seitherige Direktor des Schullehrer-Seminars zu Moers, Zahn auf seinen Wunsch aus diesem Amte entlassen worden, haben des Königs Majestät den seitherigen Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Weiffenfels, Gasse zum Director des Seminars zu Moers zu ernennen geruht, und ist derselbe am 5. d. M. in dieses Amt eingeführt.
Coblenz den 11. Mai 1857. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 844.) Die Bestätigung des „Bergwerks-Aktien-Vereins der Mittelruhr“ zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 3783.

Nachstehend bringen wir die Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. v. M. wodurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr genehmigt und deren Statut bestätigt worden, nebst dem letztern zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 9. Mai 1857.

Auf den Bericht vom 9ten April d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren zurückfolgendes, unterm 8. Februar d. Js. notariell verlautetetes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß an die Stelle des §. 40 folgende Bestimmung setzen soll: Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in deren Bezirke sie Bergwerke besitzt oder deren Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für Gemeinde-, Kirchen- oder Schulbedürfnisse oder für Armenpflege erwachsen, zur Deckung durch die Arbeiter selbst nicht aufgebrachtten erhöhten Kostenbetrags diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) von der Geydt. Simons.
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und
den Justiz-Minister.

Statut
des Bergwerks-Aktien-Vereins der Mittelruhr.
Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.
§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig errichtet. Dieselbe erhält den Namen:

„Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Mülheim an der Ruhr.

Die Gesellschaft hat aber auch bei den Gerichten, in deren Jurisdiktions-Bezirk sie geschäftliche Etablissements besitzt oder erwirbt, hinsichtlich der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Aktionäre als solche gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung indes keine Anwendung.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo die landesherrliche Genehmigung erteilt sein wird. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. acht und dreißig beschließen, jedoch unterliegt ein solcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Muthungen auf Steinkohlen, sowie Mineralien aller Art in dem Westfälischen Oberbergamts-Bezirk, die Fabrikation von Roark, den Verkauf der gewonnenen Kohlen oder sonstigen Mineralien und der fabricirten Roasse.

Titel Zwei.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihundert und zwanzigttausend Thalern Preussisch Courant, getheilt in Eintausend einhundert Aktien, jede zu zweihundert Thalern.

§. 6. Die Aktien werden auf den nach Vor- und Zunamen nebst Wohnort bezeichneten Inhaber lautend ausgefertigt, mit laufender Nummer versehen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindenden Uebertragungen jeder Aktie eingetragen werden, weist der Gesellschaft gegenüber über den Inhaber jeder Aktie nach. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des fünften Jahres durch neue ersetzt werden. Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist **sub Liter A.** hier beigefügt.

§. 7. Sofort nach Erlangung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens fernere dreißig Prozent der Aktienbeträge einzuzahlen. Im Uebrigen erfolgt die Einzahlung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent. Die Zahlungen müssen binnen vier Wochen nach einer in die durch §. dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Vorstandes geleistet werden. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und die durch die Ratenzahlungen sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. Es schließt dieselbe aber die Verfolgung der einmal begründeten Ansprüche auf die fällig gewesenenen Raten und die verwirkte Conventionalstrafe gegen die säumigen Zahler nicht aus. An die Stelle der durch gedachte Vernichtung ihrer Ansprüche ausscheidenden Aktionaire können von dem Vorstande neue Aktienzechner zugelassen werden und sind die Aktienregister darnach zu berichtigen.

§. 8. Die Uebertragung der Aktien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers

des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in dem Aktienregister eingetragen und auf der Aktie vermerkt, dieser Vermerk aber von zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird. Die Richtigkeit der Unterschrift des Cedenten und Cessionars zu prüfen ist der Vorstand zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

§. 9. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Quittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 10. Hinsichtlich der Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Aktien, Interims-Quittungen und Talons kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anstatt der mortificirten Aktien, Interims-Quittungen und Talons werden vom Vorstande für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente ausgefertigt. Wegen angeblich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet dagegen gar kein Aufgebots-Verfahren statt, vielmehr werden nach in Gemäßheit des §. vier und dreißig dieses Statuts ein getretener Verjährung derselben die Beträge an die erweislichen Inhaber, welche den Verlust oder die Vernichtung vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Vorstande angezeigt haben, ausgezahlt.

§. 11. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domicil im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg. Alle Insinuationen erfolgen gütlicher Weise an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der §. §. zwanzig und ein und zwanzig Titel sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Person auf dem Prozeß-Bureau des Kreisgerichts zu Duisburg. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

§. 12. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. sieben oben vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der zu Duisburg erscheinenden „Rhein- und Ruhrzeitung“, in der „Kölnischen Zeitung“ und in der „Elberfelder Zeitung“. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an der Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unter Bekanntmachung in deren Amtsblatt ein anderes Blatt bestimmt hat und dieses durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt gemacht ist. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken Gesellschaftsblätter erscheinen, wie auch durch die letztern selbst, zu veröffentlichen.

Titel Drei.

Von dem Vorstande.

§. 14. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Vorstande anvertraut. Die Wahlverhandlung dieses Vorstandes erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle, und dient eine Ausfertigung dieses Protokolls zur Legitimation der Gewählten. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren Functionen fünf Jahre dauern. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande nach dem Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter nach dem Loose aus. Die General-Versammlung wählt dessen Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. dreizehn benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Jedes Mitglied des Vorstandes muß wenigstens fünf Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Vorstandes-Mitglied dauern, unveräußerlich.

§. 16. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Vorstandes beizuwohnen, so nimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Vorstande wieder besetzt werden und erfolgt der Wahlakt gleichfalls zu gerichtlichen oder notariellem Protokolle. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Die hiernach interimistisch und definitiv gewählten Vorstandes-Mitglieder müssen ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 18. Der Vorstand versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandes-Sitzung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Vorstandes darauf schriftlich antragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, beziehungsweise des an deren Stelle tretenden anwesenden Vorstandes-Mitgliedes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das über jede Sitzung zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19. Der Vorstand beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds, über Reparaturen und über Plan und Umfang der bergbaulichen und sonstigen Anlagen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Mo- und Immobilien, über Anlage von Wegen oder Eisenbahnen, über Neubauten bis zu dem Betrage von zehntausend Thalern. Zur Herausgabe größerer Summen, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne und zur Stellung von Hypotheken bedarf es dagegen der Genehmigung einer zu dem Ende nach §. vier und zwanzig dieses Statuts zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung. Der Vorstand ernennt ferner alle Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und die oßgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen jeder Zeit zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Derselbe erläßt und ändert die speciellen Dienst-Instructionen für die Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. So wie der Vorstand selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Derselbe ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu belegen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 20. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die General- und Special-Vollmacht an den Vorstand, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 21. Alle Ausfertigungen der Vorstandsbeschlüsse werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

§. 22. Der Vorstand wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, die aber im Minimum und so lange sich überhaupt kein Reingewinn ergibt, tausend Thaler betragen soll. Der Vorstand stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

T i t e l V i e r .

V o n d e r G e n e r a l - V e r s a m m l u n g .

§. 23. Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Mülheim an der Ruhr eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, deren Namen im Aktien-Register der Gesellschaft am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Ausübung des Stimmrechts ist von dem Besitze von mindestens drei Aktien abhängig.

§. 24. Der Vorstand beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. dreizehn erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn mindestens zehn Aktionaire, welche Inhaber von wenigstens hundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen ist im Einberufungsschreiben anzugeben. Nicht nur die regelmäßigen, sondern auch die außerordentlichen General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 25. In der General-Versammlung kann sich jeder stimmfähige Aktionair durch einen andern von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuratrage, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind. Die Vollmachten, respective Legitimationen sind dem Vorstande vor der Versammlung vorzulegen. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Vorstand.

§. 26. In der General-Versammlung hat, mit Ausnahme des §. fünf und dreißig vorgesehenen Falles, der Inhaber von drei Aktien eine Stimme, von sechs Aktien zwei Stimmen, von zwölf Aktien vier Stimmen und von je weitem drei Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechzig Aktien zwanzig Stimmen hat. Diese zwanzig Stimmen bilden aber auch das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

§. 27. Die General-Versammlung, regelmäßig constituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatores, zu welchen aber weder Vorstands-Mitglieder noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden können. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte nach folgender Ordnung verhandelt:

- a) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres;
- b) Bericht der Prüfungs-Commission (§. dreißig);
- c) Feststellung der Dividende (§. ein und dreißig);

- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Berathung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder die einzelner Aktionaire. Letztere müssen aber vierzehn Tage vor dem Termine der General-Versammlung dem Vorstände schriftlich eingereicht sein;
- f) Wahl der Prüfungs-Commission (S. dreißig).

§. 28. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 29. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen und entscheidet bei nicht mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten eine neue Wahl unter den beiden Kandidaten, welchen die meisten Stimmen zugefallen waren. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Notar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorstände und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

T i t e l F ü n f .

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 30. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand das Inventar und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau einer Prüfungs-Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt sein muß. Diese Commission prüft das Inventar und die Bilanz, und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Moniten zieht oder die von der Prüfungs-Commission gezogenen Moniten für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen. Jede Jahresbilanz ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Inventar und Bilanz werden nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

- a) Von dem Erwerbspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein Prozent abgeschrieben.
- b) Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.
- c) Von den Erwerbspreisen der Grundstücke und Gebäulichkeiten wird nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäuden und Wasserleitungen aus den jährlichen Nebenüben, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen dagegen aus dem Reservefonds bestritten.
- d) Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen oder sonstigen Mineralien werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.
- e) Der Reingewinn jedes Geschäftsjahres stellt sich durch den Ueberschuß sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva dar, und wird dieses Resultat durch die Bilanz nachgewiesen.
- f) Von dem Reingewinne werden zunächst wenigstens zehn Procent zur Bildung respective eintretenden Falls zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwandt.
- g) Von dem alsdann übrig bleibenden Theile des Reingewinns geht die in §. zwei und zwanzig bestimmte Lantieme des Vorstandes ab, und der alsdann sich ergebende reine

Ueberschuß wird dem Beschlusse der General-Versammlung gemäß als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General-Versammlungsbeschlüß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung abgeändert werden.

§. 32. Durch die im vorigen §. unter f. angeordnete Einbehaltung von mindestens zehn Prozent des Ueberschusses soll ein Reservefonds bis zur Höhe von dreißig Tausend Thalern gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung beschließt der Vorstand.

§. 33. Die Dividenden sind in Mülheim an der Ruhr an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes und unter öffentlicher Bekanntmachung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom ersten Juli ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 34. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel Sech s.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Vorstande, oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Aktionair, gleichviel wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt. Der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die §. §. fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 36. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 37. Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen unter Ausschluß des Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbetheilte Mitglied jener Handelskammer einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so folgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Sowohl die schiedsrichterlichen Entscheidungen, als die Aussprüche des Obmannes können nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der §. §. hundert zwei und siebenzig bis vier und siebenzig, Theil Eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

§. 38. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Vorstand auf Ver-

langen von zehn Aktionären, welche mindestens hundert Aktien besitzen, verpflichtet. Alle Änderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 39. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und die Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 40. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in denjenigen Gemeinden, in welchen sie geschäftliche Etablissements betreibt, wenn es die Verhältnisse fordern, zu den Kosten für Gemeinde-, kirchliche und Schulzwecke beizusteuern.

Titel Neun.

Transitorische Bestimmungen.

Bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und fünfzig bilden die Herren:

- a) Kaufmann Carl Krabb,
- b) Kaufmann Ferdinand Michels,
- c) Kaufmann Wilhelm Becker,
- d) Dampfschiffahrts-Director Dr. Theodor Zoegel,
alle hieselbst, und
- e) Kreisrichter Emil Vorster zu Broich,

den Vorstand mit allen denselben durch gegenwärtiges Statut übertragenen Rechten und Pflichten. Auch wird denselben Allen Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit der Eingangsbestimmung dieses Statuts beitretende Aktionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem vorstehenden Statut enthalten wären.

I. Aktien-Formular.

Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr,
bestätigt von des Königs Majestät am . . . ten 185

Aktie Nr. XXXXXXXXXX

über

200 Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Aktie N. N. hat den Betrag von Zweihundert Thalern baar eingezahlt und nimmt im Verhältniß dieses Betrages an allen statutenmäßigen Rechten oder Pflichten Theil.

Ausgefertigt Mülheim a. d. Ruhr, den . . . ten 185

Der Vorstand.

(Eigenthändige Unterschrift von 2 Mitgliedern.)

II. Dividendenchein.
Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr.

Erster Dividendenchein zur Aktie Nr. [REDACTED]

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse zu Mülheim a. d. Ruhr oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Gesellschaftsjahr 18

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . ten 18

Der Vorstand.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenthändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Auf der Rückseite: Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. (§. 34 des Statuts.)

III. L a l o n.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung am . . . ten 18 . . . an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Dividendenscheine zur Aktie Nr. [REDACTED]

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . ten 18

Der Vorstand des Bergwerks-Aktien-Vereins der Mittelruhr.

(Stempel der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Nr. 845.) Die Abhaltung von Pferdewärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees betr. I. S. V. Nr. 2215.

B e k a n n t m a c h u n g,

den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Mai in Dortmund, den 27. Mai in Linnich,
den 22. do. in Bochum, den 29. do. in Rheinberg,
den 25. do. in Grevenbroich den 30. do. in Rees.

Die, von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenfehler, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Menzel. v. Begefaß.